

**Vierte Satzung zur Änderung
der Wasserversorgungssatzung
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste
(Wasserversorgungssatzung ZWAB)**

Auf der Grundlage der §§ 151 Abs. 2, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und den §§ 40, 43 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (ZWAB) vom 22.02.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 26. November 2014 in der Fassung der dritten Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 04. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Genehmigung erlischt, wenn mit den in Absatz 1 genannten Maßnahmen nicht innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Erteilung begonnen wurde oder wenn die Ausführung 12 Monate unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 6 Monate verlängert werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diedrichshagen, den 23.02.2023



Vogt
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV-MV nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Diedrichshagen, den 23.02.2023



Vogt
Verbandsvorsteher

